

An die
Eltern der Frankfurter
Kindertagesbetreuung
per Einrichtungsverteiler

Stufenplan für die Notbetreuung in den Einrichtungen

Frankfurt, den 26. April 2021

Liebe Eltern, liebe Familien,

gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Darum möchte ich mich bei Ihnen für die Verwirrung entschuldigen, die in den letzten Tagen entstanden ist. Mit dem Ziel, Sie als Eltern und Familien ein Stück weit zu entlasten, habe ich eine Übergangslösung für diese Woche angekündigt, die ich aufgrund der aktuellen Situation und Gesetzeslage nicht einhalten konnte.

Wie Sie bereits erfahren haben, sind ab heute die Schulen und Kitas für den Regelbetrieb geschlossen und es ist eine Notbetreuung eingerichtet. Gemeinsam mit den Trägern der Kinderbetreuung haben wir uns im Rahmen des Bundesgesetzes und der Landesverordnungen auf Regelungen geeinigt, die nun hoffentlich zur Klarheit beitragen und dazu, dass Sie ausreichend Zeit haben, Ihre familiäre Organisation gut zu erledigen.

Was gilt nun?

Da niemand von Ihnen erwarten kann, dass Sie über das Wochenende die Kinderbetreuung neu organisieren oder die Arbeitsnachweise für die Notbetreuung besorgen können, wird Ihre **Einrichtung in dieser Woche alle Kinder aufnehmen**, die **unbedingt** in die Betreuung kommen müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie zu diesem Zeitpunkt eine Berechtigung nachweisen können oder nicht.

Für die darauffolgende Woche **ab dem 3.5.2021** gelten dann die **Kriterien für die Notbetreuung**, wie Sie sie schon aus dem letzten Jahr kennen. Diese haben wir Ihnen beiliegend nochmals aufgeführt

Ich danke Ihnen erneut für Ihren Einsatz und bitte Sie um Nachsicht und Verständnis. Wir werden auch diese Phase der Pandemie gemeinsam meistern in der Hoffnung, dass sich mit den fortschreitenden Impfungen bald ein Ende der Situation abzeichnet.

Vielen Dank nochmals und herzliche Grüße
Ihre



Sylvia Weber
Stadträtin

Kriterien für die Notbetreuung

Berechtigt für die Notbetreuung sind alle Eltern, die ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können und somit dringend eine Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere:

- **Alleinerziehende, die berufstätig sind oder studieren.** Dies ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung bzw. eine Studienbescheinigung nachzuweisen.
- **Familien, in denen beide Eltern berufstätig sind.** Hierzu benötigen Sie ebenfalls einen Arbeitsnachweis. Dies gilt auch, wenn Sie im Homeoffice arbeiten, wobei wir Sie in diesem Fall dringend bitten, wenn möglich Ihre Kinder zu Hause zu betreuen.
- **Härtefälle**, also Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Familien, die in besonderer Weise belastet sind. Wenn Sie sich in einer solchen Problemlage befinden, sprechen Sie bitte Ihre Einrichtung vor Ort an, die dann in Abstimmung mit Ihnen und dem Träger über die Betreuung entscheiden kann.

Bis Ende der Woche werden wir noch offene Fragen, insbesondere die Erstattung von Elternentgelten für die Zeit des Lockdown klären.

Was gilt im Mai?

Für die Zeit außerhalb des Lockdown (also bei einer Inzidenz von unter 165) gilt, dass Eltern, die ihre **Kinder an keinem Tag im Mai in die Betreuung** bringen, **keine Beiträge** und **kein Essensgeld** bezahlen müssen.

Eltern, die ihr **Kind in die Betreuung** bringen, unabhängig von der Anzahl der Tage, bezahlen **50% des Elternentgelts und 50% der Verpflegungspauschale**. Eine darüber hinaus gehende, tagesgenaue Abrechnung ist bei den rd. 75.000 einzelnen Betreuungsverträgen leider nicht möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Homepage des Hessischen Sozialministeriums :

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse>